



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1211 DW

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/95 Gm/En

Wien, 24. Februar 1995

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 28	GE/19
Datum:	1. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

*J. Hayek*

Betr.: Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales  
an den Hauptverband vom 16. Dezember 1994,  
Zl. 52.015/28-2/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

Beilagen

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 0222, Ausland: 43-1

TEL. 711 32 / KI. 1202 DW

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12:43.27/95 Rf/En

Wien, 24. Februar 1995

An das  
Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 Wien

Betr.: Entwurf eines Ärzte-Arbeitszeitgesetzes

Bezug: Ihr Schreiben vom 16. Dezember 1994,  
Zl. 52.015/28-2/94

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband begrüßt die Intention des vorliegenden Gesetzesentwurfes, das Arbeitszeitrecht für Ärzte in sämtlichen Krankenanstalten zu vereinheitlichen, unabhängig von welchem Rechtsträger sie betrieben werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist folgendes anzumerken:

**Zu § 1 Abs. 1 des Entwurfs (Geltungsbereich):**

Neben den Kuranstalten sollte das Gesetz unter dem Titel "Anstalten, welche nicht als Krankenanstalten gelten" auch Kurheime und Erholungsheime erfassen.

**Zu § 1 Abs. 2 des Entwurfs (Geltungsbereich):**

Die bestellten ständigen Stellvertreter der ärztlichen Leiter der Krankenanstalten sowie die bestellten Institutsvorstände in Unfallkrankenhäusern (Primarii der Institute für Anaesthesiologie und Intensivmedizin) sollten vom Geltungsbereich des vorliegenden Entwurfs ausgenommen werden. Dies deshalb, weil es anderenfalls nicht eindeutig wäre, in welchem Ausmaß (z. B. nur in der Zeit der Abwesenheit des leitenden Angestellten) die beabsichtigte Regelung für diesen Personenkreis gelten soll.

**Zu § 2 Abs. 2 des Entwurfs (Begriffsbestimmungen):**

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß dann wenn Ärzte von mehreren Arbeitgebern beschäftigt werden, die einzelnen Beschäftigungen zusammen die Höchstanzahl der verlängerten Dienste und die Höchstgrenze der Arbeitszeit nicht überschreiten dürfen.

Die Regelung würde administrative Probleme mit sich bringen, weil weder alle Beschäftigungsverhältnisse eines Arztes bekannt sein müssen noch geregelt ist, welches von mehreren einschlägigen Beschäftigungsverhältnissen zu kürzen ist.

**Zu § 3 des Entwurfs (Arbeitszeit) und zu § 8 Abs. 2 des Entwurfs (Etappenweise Verminderung des Höchstausses der Arbeitszeit) :**

Bei Arbeitsbereitschaften sollten erhöhte Arbeitszeitgrenzen vorgesehen werden.

**Zu § 4 Abs. 2 des Entwurfs (Arbeitszeitverlängerung bei erhöhtem Arbeitsbedarf):**

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß bei einer Verlängerung der Tagesarbeitszeit bis zu 13 Stunden die Wochenarbeitszeit 60 Stunden nicht überschreiten darf. Dieses Höchstaussmaß soll etappenweise zunächst ab 1. Jänner 2001 auf 58 Stunden und ab 1. Jänner 2004 auf 48 Stunden verringert werden. Die zuletzt genannte Etappe soll jedoch nicht für die in Ausbildung stehenden Ärzte wirksam werden.

Es sollte klargestellt werden, daß diese Ausnahme auch für Ärzte gilt, die bereits das ius practicandi besitzen, sich aber noch in Facharztausbildung befinden.

**Zu § 5 Abs. 1 des Entwurfs (Verlängerte Dienste mit Ruhemöglichkeiten):**

Es sollte klargestellt werden, daß Ruhemöglichkeiten erst ab einer zumindest 13-stündigen Arbeitszeit vorzusehen sind.

**Zu § 7 Abs. 1 des Entwurfs (Höchstanzahl der verlängerten Dienste) und zu § 8 Abs. 1 des Entwurfs (Höchstgrenze der Arbeitszeit) und zu § 9 Abs. 1 des Entwurfs (Höchstgrenze der Arbeitszeit):**

Der in diesen Bestimmungen vorgesehene Durchrechnungszeitraum sollte einheitlich mit vier Monaten festgelegt werden.

**Zu § 7 Abs. 2 des Entwurfs (Etappenweise Verminderung der Höchstanzahl der verlängerten Dienste) :**

Die Senkung der Höchstanzahl der verlängerten Dienste auf durchschnittlich vier im Durchrechnungszeitraum ab dem 1. Jänner 2004 wäre z.B. im Hanuschkrankenhaus mit einer erheblichen Personalvermehrung beim qualifizierten Stammpersonal verbunden.

Der Hauptverband schlägt daher vor, die Höchstanzahl der verlängerten Dienste in der letzten Etappe mit fünf im Durchrechnungszeitraum festzulegen.

**Zu § 8 Abs. 1 des Entwurfs (Höchstgrenze der Arbeitszeit):**

Es sollte klargestellt werden, daß vor dem 1. Jänner 1997 keine Höchstgrenze der Wochenarbeitszeit festgelegt ist (vgl. hierzu die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 des Entwurfs).

**Zu § 9 Abs. 2 des Entwurfs (Überstundenarbeit):**

In dieser Bestimmung ist vorgesehen, daß für Überstundenarbeit ein Zuschlag von mindestens 50 % gebühren soll.

Es sollte eindeutig festgelegt werden, daß durch Kollektivvertrag für Zeiten der Arbeitsbereitschaft ein geringeres Entgelt vereinbart werden kann. Eine solche Regelung könnte als Bedingung die Anordnung der Arbeitsbereitschaft durch Betriebsvereinbarung (§ 97 Abs. 1 Z 2 des Arbeitsverfassungsgesetzes) vorsehen.

#### **Zu § 10 Abs. 2 des Entwurfs (Ruhezeit):**

Die 15-stündige Ruhezeit sollte erst nach einer Tagesarbeitszeit von mehr als 13 Stunden, jedenfalls aber nach einem 24-Stunden-Dienst, normiert werden; bei Tagesarbeitszeiten von nicht mehr als 13 Stunden genügt aus arbeitsmedizinischer Sicht eine Ruhezeit von 11 Stunden.

#### **Zu § 11 Abs. 2 des Entwurfs (Außergewöhnliche Fälle):**

Aufgrund dieser Bestimmung hat der Arbeitgeber die Vornahme von Arbeiten aufgrund des § 11 Abs. 1 des Entwurfs (Arbeitsleistung in außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Fällen), längstens binnen 4 Tagen nach Beginn der Arbeiten dem Arbeitsinspektorat schriftlich anzuzeigen.

Die vorgeschlagene Regelung würde zu einem enormen bürokratischen Aufwand führen und sollte ersatzlos gestrichen werden, zumal gemäß § 15 des Entwurfs ohnehin Aufzeichnungen - auch über Arbeitszeitüberschreitungen in außergewöhnlichen Fällen - geführt werden müssen.

#### **Zu § 12 des Entwurfs (Ausnahmen durch Verordnung):**

Der Hauptverband schlägt vor, diese Bestimmung wie folgt zu ändern:

”§ 12. Durch Verordnung sind Ausnahmen von § 5 Abs. 3 und 4, § 7, § 8 und § 10 Abs. 2 zuzulassen, wenn diese nach den Erfordernissen des Dienstes zweckmäßig und für Ärzte am Wochenende bzw. während der Nacht eine außergewöhnlich geringe Arbeitsbelastung und besondere Ruhemöglichkeiten bestehen.”

Dieser Änderungsvorschlag beruht auf folgenden Erwägungen:

- Die Behörde sollte bei Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet sein, Ausnahmen zuzulassen (vgl. auch § 12 des Arbeitsruhegesetzes).
- Die Nennung des § 10 Abs. 2 des Entwurfs im Katalog zulässiger Ausnahmeregelungen erscheint aus medizinischen Gründen absolut zweckmäßig, um in sachlich begründeten Fällen eine den gegebenen Erfordernissen entsprechende Behandlungs- und Betreuungskontinuität sicherstellen zu können.
- Die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 12 des Entwurfs sollte dem Regelungszweck dieses Gesetzesvorhabens entsprechend an Kriterien gebunden sein, die eine umfassende Berücksichtigung sämtlicher in diesem Zusammenhang als maßgeblich zu erachtenden Umstände sicherstellen.
- Die in den Katalog möglicher Ausnahmen einbezogene Regelung des § 7 des Entwurfs betrifft verlängerte Dienste gemäß § 5 Abs. 1 des Entwurfs, d.s. solche, die nicht während des Wochenendes (§ 5 Abs. 3 des Entwurfes) geleistet werden, sondern lediglich die Nachtzeit mit einschließen. Dem wäre auch im Text dieser Bestimmung entsprechend Rechnung zu tragen.
- Der Ausdruck "besonders lange Ruhemöglichkeiten" erscheint insoweit unglücklich gewählt, als nicht allein die zeitliche Dimensionierung von Ruhemöglichkeiten für die Erzielung eines der Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Erholungseffektes ausschlaggebend sein wird. Eine Formulierung "besondere Ruhemöglichkeiten" wäre unseres Erachtens eine umfassendere und sachgerechtere Umschreibung des gegenständlichen Erfordernisses, wobei auch im Rahmen dieser Begriffswahl eine offensichtlich beabsichtigte graduelle Differenzierung zu der gemäß § 5 Abs. 1 normierten Voraussetzung ("entsprechende Ruhemöglichkeiten") ohne weiteres gewährleistet erschiene.

**Zu § 1 Abs. 2 Z 10 des Entwurfs (Änderung des Arbeitszeitgesetzes):**

Entsprechend § 1 Z 2 bis 5 Arbeitszeitgesetz sollte diese Bestimmung wie folgt lauten:

”10. Ärzte, für die die Vorschriften des Ärzte-Arbeitszeitgesetzes , BGBl. XXXXX, gelten.”

Ihrem Ersuchen entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Hochachtungsvoll

Der Generaldirektor:

